(alt) (neu)

## Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBI. S. 793) in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBI. S. 333) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen.

## § 4 Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis

- (1) Die für den Gegenstand und die Höhe des Kostenersatzes maßgebenden Sätze sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung gilt:
  - a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 10 Minuten.
  - b. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 10 Minuten.
  - c. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.
  - d. Bei der Berechnung des Kostenersatzes für Fehlalarmierung über automatische Brandmeldeanlagen werden die alarmierten Fahrzeuge sowie das Personal berechnet.
    - Es wird ein Höchstbetrag gemäß Kostenverzeichnis festgelegt. Der Höchstbetrag errechnet sich aus den Kosten eines standardmäßigen Löschzugs für 40 Minuten.
  - e. Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z.B. Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölvliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen, Einsatzkleidung, Schließzylinder, etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.
  - Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.
  - g. Für die Überlassung von Geräten für längere Zeit können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

## Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55) in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBI. S. 333) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 4 Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis

- (1) Die für den Gegenstand und die Höhe des Kostenersatzes maßgebenden Sätze sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung gilt:
  - a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 10 Minuten.
  - b. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 10 Minuten.
  - c. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

- d. Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z.B. Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölvliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen, Einsatzkleidung, Schließzylinder, etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.
- Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.
- f. Für die Überlassung von Geräten für längere Zeit können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Anlage 5 – Synopse

Verzeichnis der Kostenersätze zu § 4 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr vom 13. Dezember 2011 (gültig ab 1. Januar 2012)			Verzeichnis der Kostenersätze zu § 4 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr vom 15. Dezember 2015 (gültig ab 01.01.2016)		
Bezeichnung der Leistung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in €	Verrechnungs- einheit	Bezeichnung der Leistung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in €	Verrechnungs- einheit
1. Personalkosten			1. Personalkosten		
Direktionsdienst	73,50	je Stunde/ Person	Direktionsdienst	81,00	je Stunde/ Person
Einsatzleitdienst	52,50	je Stunde/ Person	Einsatzleitdienst	57,50	je Stunde/ Person
Einsatzdienst / Feuerwehrpersonal	42,00	ie Stunde/ Person	Einsatzdienst / Feuerwehrpersonal	46,00	je Stunde/ Person
Feuersicherheitswachen in Versammlungsstätten	28,50	je Stunde/ Person	Feuersicherheitswachen in Versammlungsstätten	28,50	je Stunde/ Person
2. Einsatz von Fahrzeugen			2. Einsatz von Fahrzeugen		
Einsatzleitwagen I	74,00	je Stunde	Einsatzleitwagen I	74,00	je Stunde
Einsatzleitwagen II	73,00	je Stunde	Einsatzleitwagen II	73,00	je Stunde
Löschfahrzeug -groß- Berufsfeuerwehr	112,50	je Stunde	Löschfahrzeug -groß- Berufsfeuerwehr	112,50	je Stunde
Löschfahrzeug -mittel-	78,00	je Stunde	Löschfahrzeug -mittel-	78,00	je Stunde
Freiwillige Feuerwehr			Freiwillige Feuerwehr		-
Löschfahrzeug -klein- Freiwillige Feuerwehr	63,50	je Stunde	Löschfahrzeug -klein- Freiwillige Feuerwehr	63,50	je Stunde
Drehleiter	141,00	je Stunde	Drehleiter	141,00	je Stunde
Kranwagen	94,50	je Stunde	Kranwagen	94,50	je Stunde
Rüstwagen Saug	34,50	je Stunde	Rüstwagen Saug	34,50	je Stunde
Gerätewagen Gefahrgut -Land-	166,00	je Stunde	Gerätewagen Gefahrgut -Land-	166,00	je Stunde
Gerätewagen Gefahrgut -Wasser-	94,50	je Stunde	Gerätewagen Gefahrgut -Wasser-	94,50	je Stunde
Gerätewagen Licht	92,00	je Stunde	Gerätewagen Licht	92,00	je Stunde
Mannschaftstransportwagen	44,50	je Stunde	Mannschaftstransportwagen	44,50	je Stunde
Kleineinsatzfahrzeug	26,50	je Stunde	Kleineinsatzfahrzeug	26,50	je Stunde
Wechselladerfahrzeug	117,50	je Stunde	Wechselladerfahrzeug	117,50	je Stunde
Abrollbehälter	64,00	je Stunde	Abrollbehälter	64,00	je Stunde
Mehrzweckboot	18,00	je Stunde	Mehrzweckboot	18,00	je Stunde
3. Einsatz von Geräten			3. Einsatz von Geräten		
Industriesauger	77,50	erster Einsatztag	Industriesauger	77,50	erster Einsatztag
Industriesauger	20,50	je weiterer Tag	Industriesauger	20,50	je weiterer Tag
Druckschlauch (20m)	20,50	erster Einsatztag	Druckschlauch (20m)	20,50	erster Einsatztag

Anlage 5 – Synopse

Druckschlauch (20m)	1,50	je weiterer Tag	Druckschlauch (20m)	1,50	je weiterer Tag
Ölbeständiger Schlauch (5m)	25,50	erster Einsatztag	Ölbeständiger Schlauch (5m)	25,50	erster Einsatztag
Ölbeständiger Schlauch (5m)	11,50	je weiterer Tag	Ölbeständiger Schlauch (5m)	11,50	je weiterer Tag
Ölsperre -Bach- (5m)	33,00	erster Einsatztag	Ölsperre -Bach- (5m)	33,00	erster Einsatztag
Ölsperre -Bach- (5m)	4,50	je weiterer Tag	Ölsperre -Bach- (5m)	4,50	je weiterer Tag
Ölsperre -Hafen- (10m)	82,50	erster Einsatztag	Ölsperre -Hafen- (10m)	82,50	erster Einsatztag
Ölsperre -Hafen- (10m)	25,50	je weiterer Tag	Ölsperre -Hafen- (10m)	25,50	je weiterer Tag
Lagerung von Gefahrstoffen/ Kraftstoffen nach Einsätzen	14,00	je Einsatztag	Lagerung von Gefahrstoffen/ Kraftstoffen nach Einsätzen	14,00	je Einsatztag
Tauchpumpenset	77,50	erster Einsatztag	Tauchpumpenset	77,50	erster Einsatztag
Tauchpumpenset	18,50	je weiterer Tag	Tauchpumpenset	18,50	je weiterer Tag
4. Fehlalarmierungen					
Kostenersatz für Alarmierungen durch eine Brandmeldeanlage, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag	max. 747,50	alarmierte Fahrzeuge mit Personal je angefangene 10 Min. Einsatzzeit gemäß Verzeichnis			
5. Feste Kosten für verschiedene			4. Feste Kosten für verschiedene		
Arbeiten			Arbeiten		
Tür öffnen	74,00	pauschal	Tür öffnen	78,00	pauschal
Wassersaugen je Einzelfahrzeug	110,00	je Stunde	Wassersaugen je Einzelfahrzeug	118,50	je Stunde
			Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wassersaugen	46,00	pauschal